

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Projektbezeichnung	Krankenhaus Rummelsberg - Ersatzneubau Wichernhaus
Projektnummer	B16621010000
Vergabe-/Auftragsnummer	KRU EN G112 A04
Gewerk	Trockenbauarbeiten II - Deckensysteme

§ 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

(a) Mit der Ausführung ist zu beginnen

- (i) ☒ am 01.06.2026.
- (ii) ☐ spätestens __ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- (iii) ☐ in der KW __, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- (iv) ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird voraussichtlich bis zum _____ zugehen; das Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

(b) Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- (i) ☒ am 18.12.2026
- (ii) ☐ innerhalb von __ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- (iii) ☐ in der KW __, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- (a) ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- (b) ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- (c) ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen aus dem beigefügten Bauzeitenplan [***konkret bezeichnete Fristen hier einzutragen***]:

Beginn W+M-Planung: direkt nach Auftragserteilung

Bauausführungsbeginn: 01.06.2026

§ 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der Frist für die Vollendung, oben Ziff. 1.1 (b), als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt) zu zahlen.
- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt) begrenzt.

§ 3 Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

- 3.1 An Stelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B (und § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und 3 VOB/B) gilt eine einheitliche Verjährungsfrist für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers von 5 Jahren.
- 3.2 § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

§ 4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

- 4.1 Abschlagszahlungen sind
- (a) ☒ gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B zu leisten.
 - (b) ☐ zu folgenden vereinbarten Zeitpunkten zu leisten: gemäß Zahlungsplan.
- 4.2 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

§ 5 Rechnungslegung

- 5.1 Rechnungen müssen mit der entsprechenden Projektbezeichnung, den entsprechenden Projektnummern (hier B B16621010000), der Gewerkebezeichnung sowie der Vergabe-/ Auftragsnummer (hier G112_A04) und dem Auftragsdatum gekennzeichnet werden. Die Rechnung ist per Scan elektronisch als PDF-Datei ohne Anlagen/Pläne etc. per Mail an die von dem AG benannte Adresse zu senden: (z. B. invoice-1661@sana.de). Zusätzlich ist die vollständige Rechnung postalisch und mit allen zur Prüfung erforderlichen Plänen, Aufmaßen an die für das ausführende Unternehmen zuständige rechnungsprüfende Stelle zu senden.

- 5.2 Der AN achtet auf die rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Rechnungen und Schlussrechnungen.
- 5.3 Abschlagsrechnungen, bei denen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht beiliegen, können vom AG zurückzugeben werden.

§ 6 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- 6.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme (zzgl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Soweit Nachtragsleistungen des Auftragnehmers die Auftragssumme um mehr als 10% erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Sicherheit verlangen.
- 6.2 Zur Vertragserfüllungssicherheit wird hinsichtlich mangelhafter Ausführung klargestellt, dass Ansprüche gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B von der Vertragserfüllungssicherheit abgesichert sind, nicht jedoch Mängelansprüche nach Abnahme gemäß § 13 VOB/B, die von der Mängelrechtesicherheit abgedeckt werden.
- 6.3 Es besteht keine Pflicht des Auftraggebers, Sicherheitseinbehalte auf ein Sperrkonto einzuzahlen.
- 6.4 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen so lange einzubehalten, bis der gesamte Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Einbehalt von Teilbeträgen gem. § 17 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1 VOB/B ist nicht vereinbart.

§ 7 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- 7.1 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 5 Prozent der geprüften Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer.
- 7.2 Zur Sicherheit für Mängelansprüche wird klargestellt, dass (allein) diese die Mängelansprüche des Auftraggebers nach Abnahme gemäß § 13 VOB/B absichert.
- 7.3 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche gemäß oben Ziff. 3.1 abgelaufen ist (gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1, 2. HS VOB/B abweichend vereinbarter Zeitpunkt). Gesetzliche Hemmungs- und/oder Unterbrechungstatbestände werden hierbei berücksichtigt.
- 7.4 Es besteht keine Pflicht des Auftraggebers, Sicherheitseinbehalte auf ein Sperrkonto einzuzahlen.

§ 8 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- 8.1 die Vertragserfüllung das Formblatt Sana „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- 8.2 die Mängelansprüche das Formblatt Sana „Mängelansprüchebürgschaft“.

§ 9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Baufristenplan

- (a) Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus § 1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.
- (b) Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich zu übergeben.

9.2 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

9.3 Projektplattform

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers dazu verpflichtet, eine vom Auftraggeber (oder von einem vom Auftraggeber hierzu beauftragten Dienstleister) zur Verfügung gestellte digitale Projektplattform je nach Inhalt der Anforderung des Auftraggebers für die Kommunikation zu nutzen sowie eigene Unterlagen dort einzustellen und von weiteren Projektbeteiligten eingestellte Unterlagen und Informationen dort abzurufen, dies jeweils ohne gesonderte Vergütung.

9.4 Digitale Unterlagen

Vom Auftragnehmer zu fertigende oder beizubringende Pläne und Unterlagen (z.B. Anleitungen, Produktzulassungen, Werk- und Montageplanung, as-built-Pläne, Inbetriebnahmeprotokolle, technische Abnahmen und Prüfzeugnisse) hat dieser dem AG

auch in digitaler Form in gängigen Dateiformaten (jedenfalls als pdf; Pläne zusätzlich in weiterverarbeitungsfähiger Form, z.B. dwg oder CAD-Dateien) zur Verfügung zu stellen.

9.5 Abrechnungsunterlagen

- (a) Rechnungen müssen mit Projektbezeichnung, Gewerkebezeichnung sowie Auftragsnummer und Auftragsdatum gekennzeichnet werden. Voraussetzung für die Prüffähigkeit ist insbesondere (nicht abschließend), dass die Rechnung prüfbar, übersichtlich und kumulativ aufgestellt, ein gemeinsam mit der Fachbauleitung vorgenommenes Aufmaß beigefügt ist, die Reihenfolge der Positionen eingehalten ist sowie die Bezeichnung aus den Vertragsgrundlagen ersichtlich ist. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Es sind Abschlagszahlungen des Auftraggebers jeweils auszuweisen und abzuziehen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- (b) Im Übrigen gilt § 14 VOB/B.
- (c) Auf die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG wird an dieser Stelle gesondert hingewiesen.

§ 10 Vereinbarungen zum BGB

Soweit für den gegenständlichen Auftrag das gesetzliche Werkvertragsrecht, §§ 631 ff. BGB, insbesondere das Bauvertragsrecht, §§ 650a ff. BGB, einschlägig ist, treffen die Parteien unbeschadet der Vereinbarung zur vorrangigen Geltung der Regelungen der VOB/B vor den Regelungen des BGB folgende Vereinbarungen zu den Regelungen des BGB:

- 10.1 Abweichend von §§ 650b und 650c BGB gelten für geänderte oder zusätzliche Leistungen die Regelungen der VOB/B, insbesondere §§ 1 Abs. 3, 4 sowie 2 Abs. 5, 6 (bzw. 7) VOB/B.
- 10.2 Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB findet nur statt, wenn das Werk abnahmereif im Sinne des § 640 Abs. 1 BGB ist.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zusammen mit einer Aufforderung zur Abnahme, die der Schriftform bedarf, auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen. Dieser Hinweis bedarf ebenfalls der Schriftform.

- 10.3 Zu § 648a Abs. 4 Satz 2 BGB vereinbaren die Parteien: Die Rechtsfolge der Beweislastumkehr zu Lasten des Auftraggebers tritt nur dann ein, wenn der Auftragnehmer

den Auftraggeber zuvor in Schriftform zur gemeinsamen Leistungsstandfeststellung aufgefordert hat, dem Auftraggeber mindestens zwei innerhalb einer angemessenen Frist liegende Alternativtermine in Schriftform angeboten hat und der Auftraggeber beiden Terminen fernbleibt, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten und teilt dies dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist mit.

10.4 § 650e BGB ist nicht anzuwenden.

10.5 Zu § 650g Abs. 1 - 3 BGB vereinbaren die Parteien, dass die Terminsbestimmung durch den Auftragnehmer in Schriftform zu erfolgen hat und der Auftragnehmer den Auftraggeber in jedem Fall eine zweite Nachfrist in Schriftform zu setzen hat: bleibt der Auftraggeber einem Termin infolge eines Umstands fern, den er nicht zu vertreten hat, ist es nicht erforderlich, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer diesen Grund unverzüglich mitteilt.